

**Vollständiger Wortlaut der Satzung
der BioTec CCI AG
mit dem Sitz in Düsseldorf**

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Ich, die unterzeichnende Notarin, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der BioTec CCI AG mit dem Sitz in Düsseldorf mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 09. April 2021 - UR.Nr. 441/2021 OP der Notarin Dr. Carolin Opgenhoff in Düsseldorf- und des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 27.04.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf, den 18. Mai 2021

(L.S.) gez. Opgenhoff, Notarin
Dr. Carolin Opgenhoff, Notarin

Satzung der BioTec CCI AG

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet BioTec CCI AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Beratungsleistungen jeder Art, insbesondere (aber nicht hierauf beschränkt) im Unternehmensberatungsbereich sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens, der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Anlagen jeder Art, vorzugsweise in BioTech und Life Science Unternehmen. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten, insbesondere Anlageberatung, Rechtsberatung, Steuerberatung sowie Tätigkeiten nach § 34c GewO werden nicht ausgeübt.

§ 3

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 350.000,00.

§ 4

Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 350.000 Stück nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Anspruch des Aktionärs auf Einzel- oder Sammelverbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) erteilen.

§ 6

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.